

4. Abweichend von Ziffer 6.1.2 der AV Isolation vom 29. Oktober 2021 entfällt für die dort genannten Hausstandsmitglieder die Möglichkeit der Freitestung ab Tag 7.
5. Abweichend von Ziffer 6.1.2 der AV Isolation vom 29. Oktober 2021 endet bei den dort genannten Hausstandsmitgliedern die häusliche Quarantäne unabhängig vom Auftreten weiterer Fälle im Hausstand erst, wenn der Symptombeginn des Primärfalls zehn Tage zurückliegt (bei asymptomatischen Primärfällen, wenn das Datum der Abstrichnahme, die dem Erstnachweis des Erregers zugrunde liegt, zehn Tage zurückliegt) und ein frühestens zehn Tage nach dem Symptombeginn des Primärfalls (bei asymptomatischen Primärfällen zehn Tage ab dem Datum der Abstrichnahme, die dem Erstnachweis des Erregers zugrunde liegt) durchgeführter PoC-Antigentest ein negatives Ergebnis zeigt. Der PoC-Antigentest ist jeweils durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchzuführen. Das Ende der Quarantäne wird wirksam mit der Übermittlung des negativen Testergebnisses an das Landratsamt Unterallgäu.
6. Dem negativen Testergebnis eines PoC-Antigentests im Sinne dieser Allgemeinverfügung gleichgestellt ist das negative Testergebnis eines zum nach den Ziffern 3 und 5 festgelegten Testzeitpunkt durchgeführten PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik.
7. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt am 18. November 2021 als bekannt gegeben und wird auf der Homepage des Landratsamtes (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn im Leitstellenbereich der Integrierten Leitstelle Donau-Iller, dem der Landkreis Unterallgäu gemäß Art. 1 Satz 3 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes angehört, nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters die Belegung der verfügbaren Intensivbetten an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen weniger als 80 % beträgt oder die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Unterallgäu an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Wert von 300 nicht mehr überschreitet und dies nach § 17a Abs. 2 der 14. BayIfSMV amtlich bekannt gegeben worden ist.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt unbeschadet Ziffer 8 spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Hinweise

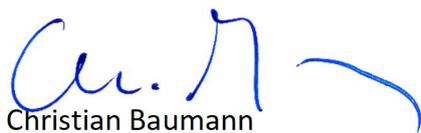
- Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.
- Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

- Die Abschlusstestung hat grundsätzlich mittels eines PoC-Antigentests zu erfolgen, da der Bedarf an SARS-CoV-2-PCR-Testungen aufgrund der hohen und immer weiter zunehmenden Zahl an Infizierten und Erkrankten in jüngster Zeit auf ein Rekordniveau gestiegen ist und die auswertenden Labore deshalb derzeit Mengen an Abstrichproben für SARS-CoV-2-PCR erreichen, die weit über deren aktueller Kapazitätsgrenze liegen.

Hinweise

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- Die Vorschriften der AV Isolation in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt.
- Ebenso unberührt bleiben die Vorschriften der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Mindelheim, 18. November 2021



Christian Baumann
Abteilungsleiter

Alex Eder
Landrat